

Der Text dieser Habilitationsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Diese Habilitationsordnung findet weiterhin Anwendung auf Habilitanden, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, das Habilitationsverfahren nach diesen Bestimmungen fortzusetzen. Für andere Habilitationsverfahren gilt die Habilitationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2003

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/habilitationsordnungen/HabO_FAU.pdf

Habilitationsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg Vom 15. Februar 2002 (zur früheren Fassung)

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/habilitationsordnungen/HabilO_WiSo_alt.pdf

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Habilitationsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zum Professor (Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre) in einem bestimmten Fachgebiet (ein Fach oder mehrere Fächer) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät festgestellt.

(2) ¹Auf Antrag des Habilitierten erteilt der Rektor der Universität die Lehrbefugnis gemäß der Lehrbefähigung. ²Die Lehrbefugnis berechtigt, die akademische Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

§ 2

Habilitationsausschuss und dessen Entscheidungen

(1) ¹Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft der Habilitationsausschuss der Fakultät, soweit nicht in dieser Habilitationsordnung bestimmt ist, dass der Dekan

zuständig ist. ²Der Dekan ist Vorsitzender des Habilitationsausschusses und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) ¹Mitglieder des Habilitationsausschusses sind die Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) und die Privatdozenten der Fakultät. ²Deren emeritierte Professoren und die Professoren im Ruhestand sind berechtigt, stimmberechtigt in dem Habilitationsausschuss mitzuwirken.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder (Absatz 2 Satz 1) geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) ¹Der Habilitationsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

(5) Der Habilitationsausschuss tagt nicht öffentlich.

(6) ¹Die Beschlüsse des Habilitationsausschusses sind zu protokollieren. ²Die Entscheidungen des Habilitationsschusses sind dem Habilitanden vom Dekan schriftlich mitzuteilen. ³Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Habilitand kann während des Habilitationsverfahrens seine Habilitationsakte einschließlich der Habilitationsgutachten einsehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

Gegenstand der Habilitationsprüfung sind:

1. die Feststellung der Befähigung des Habilitanden zur selbständigen Forschung (§ 7),
2. die Feststellung der Befähigung zum wissenschaftlichen Vortrag und zur wissenschaftlichen Aussprache (§ 8),
3. die Feststellung der pädagogischen Eignung (§ 9).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer Universität Deutschlands oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des Inlandes oder des Auslandes,
2. die Berechtigung zur Führung eines von einer Universität Deutschlands verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades,
3. den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikation.

²Ein Universitätsstudium muss nicht nachweisen, wer als Absolvent einer Fachhochschule an einer Universität promoviert hat.

(2) ¹Der Bewerber muss bei der Promotion mindestens die Note „magna cum laude“ (2,0) oder bei der akademischen Graduierung eine gleichwertige Benotung erzielt haben. ²Trotz einer schlechteren Note kann ein Bewerber zur Habilitation zugelassen werden, wenn seine wissenschaftlichen Leistungen dies insgesamt rechtfertigen.

³Wer den Doktorgrad oder einen gleichwertigen Grad im Ausland erworben hat,

muss diesen Grad aufgrund einer Genehmigung nach Art. 88 BayHSchG in Deutschland führen dürfen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. ²Das Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung angestrebt wird (Habilitationsfach), ist zu benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der den wissenschaftlichen, pädagogischen und gegebenenfalls den beruflichen Werdegang einschließt,
2. urkundliche Nachweise aller Abschlussprüfungen,
3. die Promotionsurkunde oder das Zeugnis über den gleichwertigen akademischen Grad gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
4. ein Exemplar der Dissertation und im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Nachweis der wissenschaftlichen Leistungen,
5. der Nachweis der wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. ein Verzeichnis der Veröffentlichungen und der Lehrveranstaltungen,
7. eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
8. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht öffentlich bedienstet ist, sowie eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist,
9. eine Erklärung des Einverständnisses, dass Personal- und Prüfungsakten beigezogen werden.

(3) ¹Der Dekan entscheidet baldmöglichst über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. ²Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des akademischen Grades mit einem Doktorgrad einer deutschen Universität mit der Note „magna cum laude“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2), die Wissenschaftlichkeit der zusätzlichen Qualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) legt der Dekan einen Beschluss des Habilitationsausschusses, der mit der Mehrheit der Stimmen entscheidet, zugrunde.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht beigebracht sind,
3. der Bewerber an einer anderen Hochschule für das Habilitationsfach, einen Teil desselben oder für ein diesem Fach nahe stehendes Fach die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
4. bereits ein Antrag des Bewerbers auf Feststellung der Lehrbefähigung für das Habilitationsfach oder für ein diesem Fach nahe stehendes Fach aufgrund der Leistungen im Habilitationsverfahren abgelehnt worden ist,
5. der akademische Grad, der Voraussetzung der Zulassung zum Habilitationsverfahren ist, entzogen wurde.

§ 6

Zulassung und Eröffnung des Habilitationsprüfungsverfahrens

(1) Wer zum Habilitationsverfahren nach § 5 zugelassen ist, kann die Habilitationsprüfung gemäß § 3 beantragen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 4 noch bestehen.

(2) Dem Antrag ist die schriftliche Habilitationsleistung in 10 Exemplaren beizufügen.

(3) Der Dekan eröffnet das Habilitationsprüfungsverfahren, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, und befasst den Habilitationsausschuss mit der Habilitation (§ 3).

(4) Die Habilitationsprüfung kann gleichzeitig mit der Habilitationszulassung nach § 5 beantragt werden.

(5) Wenn der Bewerber den Antrag auf Habilitation zurücknimmt, nachdem das Habilitationsprüfungsverfahren eröffnet worden ist, kann der Habilitationsausschuss die Erfolglosigkeit des Habilitationsverfahren beschließen, insbesondere wenn eines der Gutachten die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen hat (§ 7 Abs. 4 Satz 2).

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung wird entweder durch eine zum Zwecke der Habilitation erarbeitete Monographie (Habilitationschrift), welche einen anderen Gegenstand als die Dissertation behandeln muss, erbracht oder durch wissenschaftliche Veröffentlichungen außer der Dissertation. ²Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung des Habilitanden zur selbständigen Forschung in dem Habilitationsfach durch einen wesentlichen Beitrag zum Fortschritt des Faches erweisen.

(2) ¹Grundsätzlich soll die schriftliche Habilitationsleistung in deutscher oder englischer Sprache geschrieben sein. ²Auf Antrag des Habilitanden kann der Habilitationsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die schriftliche Habilitationsleistungen insgesamt oder einzelne wissenschaftliche Veröffentlichungen, die in anderer Sprache abgefasst sind, zulassen. ³Eine ausführliche Zusammenfassung der Habilitationschrift in deutscher Sprache muss mit der Schrift verbunden sein.

(3) ¹Der Habilitationsausschuss bestimmt mindestens zwei Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG), welche das Habilitationsfach vertreten sollen, als Gutachter über die schriftliche Habilitationsleistung. ²Ausnahmsweise kann der Habilitationsausschuss andere Mitglieder des Habilitationsausschusses oder Professoren anderer Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) oder auch gleichrangige Professoren anderer Universitäten Deutschlands oder anderer gleichwertiger Hochschulen des Inlandes oder des Auslandes als Gutachter bestimmen. ³Zumindest ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Behandelt die schriftliche Habilitationsleistung mehrere der in dem Habilitationsausschuss vertretenen Fächer in erheblichem Umfang (interdisziplinäre Habilitation), so soll jedes der Fächer von einem Gutachter vertreten werden.

(4) ¹Die Gutachten sind schriftlich zu begründen. ²Sie schlagen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. ³Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten sind allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zuzuleiten. ⁴Diese können bis zur entscheidenden Sitzung des Habilitationsausschusses (Absatz 5) ein eigenes schriftliches Gutachten abgeben, welches ebenfalls allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zuzuleiten ist. ⁵Der Dekan wirkt dar-

auf hin, dass die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und der Umlauf der Schrift oder der Schriften sowie der Gutachten schnellstmöglich erfolgen.

(5) ¹Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Wenn der Habilitationsausschuss von dem übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter abweichen will, muss er ein weiteres Gutachten eines Professors oder zweier Professoren (Absatz 3) einholen, welcher das Fach vertritt oder welche die Fächer vertreten, für das beziehungsweise die die Habilitation beantragt ist. ³Ein weiteres Gutachten ist einzuholen, wenn eines der Gutachten die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlägt. ⁴Ein weiteres Gutachten kann auch eingeholt werden, wenn der Habilitationsausschuss das mit der Mehrheit der Stimmen beschließt. ⁵Wenn der Habilitationsausschuss die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ablehnt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

(6) ¹Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsschrift einmal zur Überarbeitung zurückgeben und das Habilitationsverfahren unterbrechen. ²Für die Überarbeitung ist dem Habilitanden eine Frist zu setzen, die ein Jahr nicht überschreiten soll. ³Wenn die überarbeitete Habilitationsschrift vorgelegt wird, wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt. ⁴Die überarbeitete Habilitationsschrift soll von den Gutachtern des Ausgangsverfahrens begutachtet werden.

§ 8

Vortrag und Aussprache

(1) ¹Der Vortrag und die Aussprache dienen der Feststellung, dass der Habilitand zum wissenschaftlichen Vortrag und zur wissenschaftlichen Aussprache befähigt ist. ²Vortrag und Aussprache erfolgen in deutscher Sprache. ³Sie müssen erkennen lassen, dass der Habilitand den Stand der Wissenschaft seines Faches kennt und sich mit diesem auseinanderzusetzen versteht.

(2) ¹Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung schlägt der Habilitand für den wissenschaftlichen Vortrag drei Themen vor, deren Gegenstände sich unterscheiden und weder mit der schriftlichen Habilitationsleistung noch mit der Dissertation übereinstimmen. ²Der Habilitationsausschuss wählt eines der vorgeschlagenen Themen für den Vortrag und bestimmt den Vortragstermin. ³Der Dekan teilt das Thema und den Termin zwei Wochen vor dem Termin dem Habilitanden mit. ⁴Auf die Frist kann der Habilitand verzichten.

(3) ¹An Vortrag und Aussprache dürfen gemäß § 5 zugelassene Habilitanden als Zuhörer teilnehmen. ²Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. ³An den Vortrag schließt sich die wissenschaftliche Aussprache mit dem Habilitationsausschuss an, die mindestens 30 Minuten, aber nicht länger als eine Stunde dauern soll.

(4) ¹Im Anschluss an die Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuss, ob der Habilitand die Befähigung zum wissenschaftlichen Vortrag und zur wissenschaftlichen Aussprache hat. ²Vortrag und Aussprache können, falls sie nicht angenommen wurden, einmal zu einem anderen Thema, spätestens im folgenden Semester, wiederholt werden. ³Falls auch die Wiederholung des Vortrags und der Aussprache nicht angenommen wird, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. ⁴Das Habilitati-

onsverfahren ist ebenfalls ohne Erfolg beendet, wenn der Habilitand ohne wichtigen Grund nicht zu Vortrag und Aussprache erscheint.

§ 9

Pädagogische Eignung

¹Auf der Grundlage zweier Gutachten von Mitgliedern des Habilitationsausschusses oder von emeritierten oder pensionierten Professoren der Fakultät, die vom Habilitationsausschuss bestellt werden, stellt der Habilitationsausschuss die pädagogische Eignung des Habilitanden fest. ²Wenn es zur Klärung der pädagogischen Eignung erforderlich ist, gibt der Habilitationsausschuss dem Bewerber Gelegenheit, Lehrveranstaltungen abzuhalten, welche die Bewertung seiner pädagogischen Eignung ermöglichen. ³Wenn der Habilitationsausschuss die pädagogische Eignung des Habilitanden ablehnt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 10

Beschluss, Gegenstand und Beurkundung der Lehrbefähigung

(1) ¹Aufgrund der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 7), des Vortrages und der Aussprache (§ 8) sowie der Feststellung der pädagogischen Eignung (§ 9) stellt der Habilitationsausschuss die Eignung des Habilitanden zum Professor fest und beschließt dessen Lehrbefähigung in einem Fachgebiet (Fach oder mehrere Fächer) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Rahmen des Antrags des Bewerbers. ²Das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, soll die im Habilitationsverfahren und die durch die sonstigen wissenschaftlichen Leistungen des Habilitanden erwiesene Forschungs- und Lehrbefähigung des Habilitanden umfassen.

(2) ¹Der Dekan trägt für die Ausstellung einer Habilitationsurkunde Sorge. ²Die Habilitationsurkunde hat den folgenden Inhalt:

1. Die Benennung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
2. die Personalien des Bewerbers,
3. das Thema der Habilitationsschrift oder die Themata der wichtigsten (nicht mehr als drei) der Habilitation zugrunde liegenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder die Themengebiete, die der Habilitation zugrunde liegen,
4. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
5. die Siegel der Universität und der Fakultät,
6. die eigenhändige Unterschrift des Rektors der Universität und des Dekans der Fakultät.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

¹Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Habilitation veröffentlicht werden. ²Wenn die Veröffentlichung unterbleibt, sind 10 gedruckte Exemplare der Habilitationsschrift unentgeltlich der Universitätsbibliothek zu übertragen.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

(1) ¹Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung auf Antrag fachlich erweitern. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend.

(2) ¹Wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des Inlandes oder des Auslands hatte, kann die Lehrbefähigung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät festzustellen beantragen. ²Die Vorschriften dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend. ³Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsleistungen des § 3 oder einzelne der Habilitationsleistungen erlassen.

§ 13

Einstellung des Habilitationsverfahrens und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass sich der Habilitand im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Habilitationsausschuss das Habilitationsverfahren als erfolglos einstellen.

(2) ¹Ergibt sich die Täuschung nach Aushändigung der Habilitationsurkunde, so kann der Habilitationsausschuss die Habilitation zurücknehmen. ²Mit der Rücknahme der Habilitation entfällt die Lehrbefugnis.

(3) ¹Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach Art. 33 BayHSchLG. ²Für die Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Habilitationsausschuss zuständig.

§ 14

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Habilitationsordnung vom 16. Juni 1973 (KMBI S. 1456), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 851), tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 an dem Tag des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung außer Kraft.

(2) ¹Habilitanden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, können die Durchführung des Habilitationsverfahrens nach der bisherigen Habilitationsordnung beantragen. ²Die Zuständigkeiten des Fachbereichsrates gehen auf den Habilitationsausschuss über.